

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-12042 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/213-Pr.2/90

Wien, 18. Juli 1990

5515 IAB

1990 -07- 19

zu 5560 J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Siegfried Dillersberger und Genossen vom 23. Mai 1990, Nr. 5560/J, betreffend die Geltendmachung von Sonderausgaben nach der Steuerreform, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Zu der in der gegenständlichen Anfrage aufgezeigten Problematik möchte ich zunächst darauf hinweisen, daß bereits durch das Abgabenänderungsgesetz 1980 für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 endeten, eine Änderung der Rechtslage herbeigeführt wurde. Dadurch entstand, bedingt durch den Wegfall der Nutzflächenbegrenzung für Eigenheime, die Abzugsfähigkeit für Darlehen, die bis zu diesem Zeitpunkt wegen Überschreitens des Höchstausmaßes der Nutzfläche nicht begünstigt waren.

Auch damals bestand das Problem der Nachweisführung für Darlehen.

Die Finanzverwaltung wird aufgrund der jüngsten Änderung der Rechtslage erforderliche Nachweise für Errichtungsdarlehen weitgehend unbürokratisch handhaben.

- 2 -

Für Bauvorhaben, die vor dem 1. Jänner 1989 fertiggestellt wurden, wird hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung von Darlehensmittel in der Regel mit der Glaubhaftmachung das Auslangen gefunden werden können. Es ist in diesem Zusammenhang allerdings auf das Verhältnis der nachzuweisenden Darlehenssumme und den Umfang der Bautätigkeit sowie Bauausführungen Bedacht zu nehmen. Sofern diese beiden Komponenten die Darlehenssumme als angemessen bzw. gerechtfertigt erscheinen lassen, wird die Vorlage von Rechnungen nicht notwendig sein.

Nur in jenen Fällen, in denen bei diesen Komponenten ein Mißverhältnis zu Tage tritt, wird die Glaubhaftmachung nicht mehr ausreichen. Der betroffene Steuerpflichtige wird sich in diesem Fall daher der Mühe unterziehen müssen, entsprechende Nachweise vorzulegen.

Für Bauvorhaben nach dem 31. Dezember 1989 ist allerdings der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung allfälliger Darlehensmittel durch die Vorlage von Rechnungen oder anderen Unterlagen zu erbringen.

Den Finanzämtern wird in der nächsten Zeit ein entsprechender Erlaß zugehen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Schmid', is centered on the page.